

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 15 (1919)

Heft: 3-4

Artikel: Das Einkommen des Landvogts im ehemaligen Amt Fraubrunnen

Autor: Bühlmann, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-183652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von Burgunds Kugeln beschädigt worden und die man absichtlich intakt gelassen, wie die Kugelspur von 1802 unten am Stalden. Auch die Stätte, wo Adrian einst gewohnt, darf ich nicht vergessen. Die Wohnräume des alten Landvogteischlosses sind sicher noch wenig transformiert, und wenn wir darin umhergehen, ist uns, als ob Adrian mit seiner Frau uns begleite und uns alte Geschichten erzähle. Und von der Schlossterrasse schauen wir hinaus über den herbstlich leuchtenden See nach den so freundlichen Gestaden des Vully, wo gerade Weinlese ist. Und sicher ist auch der einstige Landvogt in herbstlichen Tagen mit dem grossen Nachen hinübergefahren in das Weinland, um vom Besten in den mächtigen Kellern zu bergen. Und zuletzt wollen wir das kleine Museum nicht vergessen, wo über Adrians Wappen die schlichte Legende steht: Adrian von Bubenberg, Ritter 1473.

Das Einkommen des Landvogts im ehemaligen Amt Fraubrunnen.

Von Fritz Bühlmann, Büren z. Hof.

1. Das Gebiet der Landvogtei Fraubrunnen.



achdem Bern bereits im Jahre 1406 die Landeshoheit über die Landgrafschaft Kleinburgund, umfassend die 3 Landgerichte Konolfingen, Zollikofen (Fraubrunnen gehörte zum Landgericht Zollikofen) und Murgenthal, von den Grafen Berchtold und Ego von Kiburg erwarb, fielen ihm nach der Reformation (1528)

infolge der Säkularisation der Klöstergüter nicht nur diese (Domänen, Zehnten, Einkünfte aus Grund- und Bodenzinsen und sonstigen grundherrlichen Abgaben), sondern auch die niedere Gerichtsbarkeit (Twing und Bann), soweit letztere den Klöstern zustand, zu. Bern stellte zwar schon vor der definitiven Einführung der Reformation, am 28. Juli 1527, alle in seinem Gebiete liegenden Klöster unter Vogtschaft. Als erster

Landvogt kam 1527 Erhart Kindler nach Fraubrunnen. Dem Kloster stand damals Twing und Bann zu: über Fraubrunnen mit Unterberg (damals Hungerberg genannt) und Grafenried (das Chorgericht und die Kirchhöre Grafenried), über Büren zum Hof, Limpach und einen Teil von Schalunen (das Chorgericht und die Kirchhöre Limpach), dann über Zauggenried (in der Kirchhöre Jegenstorf) und endlich über Bittwil und den nördlichen Teil vom Vogelsang (in der Kirchhöre Rapperswil).¹⁾ Obschon die einstige Landvogtei Fraubrunnen von allen bernischen Vogteien nach Heinzmann (Beschreibung der Stadt und Republik Bern, I. Bd., Bern 1794) das kleinste Gebiet aufwies, konnte sie in Hinsicht auf ihren Ertrag — und darauf kam es für den glücklichen Inhaber doch wesentlich an — der ersten Klasse zugeteilt werden. Alle bernischen Vogteien waren nämlich (nach Heinzmann) entsprechend ihren Einkünften in 4 Klassen eingeteilt. Der ersten Klasse gehörten neben Fraubrunnen (gegen Ende des 18. Jahrhunderts) an: Aarwangen (rund 4400 Kronen), Frienisberg, St. Johannisinsel, Königfelden, Köniz, Lausanne, Lenzburg (ohne die Munizipal- oder freie Stadt dieses Namens), Romainmotier, Stiftschaffner, Thorberg und Wangen (rund 4400 Kronen).

Die benachbarten Vogteien M. Buchsee und Landshut²⁾ gehörten der 3. Klasse an.³⁾

2. *Das Einkommen des Landvogts.*

Die Sekelschreiberei hatte auf Grundlage der Urbarien und der Amtsrechnungen von 1690—1775 das durchschnittliche Einkommen berechnet; die Aufzeichnungen sind im „Matricul-Buch Ober- und Unter-Aargäu“ (von 1776) im Staatsarchiv Bern zu finden. Danach kamen dem Landvogt zu:

¹⁾ Bis zum Umsturz der alten Dinge hatte es dabei sein Bewenden. 1803 erfolgte die neue Aemtereinteilung, die — soweit es Fraubrunnen betrifft — bis auf heute gleich geblieben ist.

²⁾ Betr. Landshut vgl. diese „Blätter“ 1918, Seite 261.

³⁾ Vgl. im übrigen Heinzmann, a. a. O. Eine gute Darstellung über die Amtleute auf dem Lande gibt uns Geiser in der Festschrift von 1891 (Die Verfassung des alten Bern, S. 119). Die Amtleute wurden aus den Mitgliedern des Grossen Rates gewählt; Venner und Seckelmeister hatten das Vorschlagsrecht (vgl. Geiser a. a. O.).

(1 Krone [÷] = 25 Batzen [bz] = 100 Kreuzer [×^{er}] = 3^{1/3} fl).

	÷	bz	× ^{er}	
Aus der Mühle ⁴⁾		272	—	—
„ „ Oele, Reibe & Stampfe		50	—	—
„Denne soll des Schlosses Werch (Hanf) und Flachs unentgeltlich auf einen beliebigen Tag gerieben werden.“				
Entschädigung infolge der Aufhebung der Spendlütschi ⁵⁾		183	—	—
„Für den zwar abgestellten Klosterbeck admittieren M ^e gn. H. (meine gnädigen Herren) ferners in der Rechnung		12	—	—
für das Alchenhölzli, so der Gemeind Aeffligen überlassen worden, werden jährlich verrechnet fl 15	4	12	2	
des Herrn Amtsmanns Jahrespension ist fl 60	18	—	—	
Denne 50 Mütt Dinkel (Korn) à 3 Kronen	150	—	—	
„ 50 „ Haber à 2 „	100	—	—	
Für den Herbst hat derselbe wegen der Inspektion	25	—	—	
Die Kastenschweinung (Schweinung = Schwi- nen ⁶ , Abgang) à 5 p. c. (%) von dem neuen Ge- treid mit Begriff der 4 Kornamtzehnten ⁷⁾ thut:				
in Dinkel ca. 72 Mütt à Kr. 3	216			
Haber „ 18 „ à „ 2	36	252	—	—
Der Abgang wird für den realen Abgang gerechnet.				

⁴⁾ Näheres in einem später erscheinenden Aufsatz des Verfassers über die Klostermühle Fraubrunnen.

⁵⁾ Siehe den Aufsatz: „Aufhebung der Spend- und Lütschi-Austeilung im Kloster Fraubrunnen Ao. 1768“ auf Seite 44, XV. Jahrgang, Heft 1 und 2 dieser Blätter.

⁶⁾ Rechtssprichwort: Frauen- (auch Kindes-) gut soll weder wachsen noch schwingen.

⁷⁾ Die Zehnten von Grafenried, Zauggenried, Büren z. Hof und Mülchi wurden in das Kornherrenamt nach Bern eingeliefert und zwar zufolge Verordnung vom 21. Juni 1662 „bei dem großen Bern Mäss“, $2/3$ in Korn und $1/3$ in Haber.

Der 5. Pfenning (der 5. Teil des Erlöses)

vom verkauften Getreid bringt ca.

Kronen 400 à 500⁸⁾ 500 — —

Das grosse Mäss mag von dem eingehenden

Getreid abtragen:

Dinkel ca. Mütt 54 à 3 Kronen 162 — —

Haber " " 10 à 2 " 20 — —

An Getreidzehnten⁹⁾ hat der Herr Landvogt:

a) den Fraubrunnenzehnten, dieser erträgt:

Jährlich Dinkel Mütt à Kr. 3

Haber " à " 2

mag im Durchschnitt von 10 Jahren er-
tragen 230 Kr. 12 2

⁸⁾ Ao. 1793 betrug der Erlös aus dem verkauften oberk. Getreide 4759 Kronen 24 Batzen 3 Kreuzer; dem Landvogt kamen in diesem Jahre 952 Kronen einzig aus dem Getreideverkauf zugute (Amtsrechnung S. 35).

⁹⁾ Es gab verschiedenartige Zehnten. Der Gross- (Getreide) Zehnt begriff alle Arten des Getreides, der erhoben wurde von dem Getreide auf den beiden Zelgen, ausgenommen die etwa ausgemachten Bezirke des Klein-Zehntens. Dann der Rütti-, Neubruch-, Neugereut- oder Novalzehnten, d. i. der Zehnten von den neuen Kulturen, von neu angebautem Land. Der Heu- und Emd-zehnten, welcher von dem ausschliesslich zum Graswuchs bestimmten Mattland entrichtet wurde. Im Amt Fraubrunnen und wohl auch anderswo wurde er in gedörrtem Gras (Heu = 1. Jahresschnitt, Emd = 2. Schnitt) erhoben. Statt des Zehntens vom Heuertrag der Brachweiden wurde der junge (Nascent- oder Blut-) Zehnten gegeben, d. h. der Zehnten von der Frucht des Viehs, das jenen konsumiert hat. Der kleine Zehnten umfasste Gartengewächse, auch die auf den Zelgen eigens ausgemachten Bezirke, d. h. von allem Getreide und allen Früchten, die auf denselben gezogen wurden. Gewöhnlich umfasste er auch den Hanf- und Flachs zehnten, anders aber im ehemaligen Amt Fraubrunnen, hier bildete er eine eigene Kategorie. (Vgl. Dr. W. Oechsli, Quellenbuch für Schweizergeschichte, Zürich 1886, Seite 29 und Fraubrunnen-Domanial-Urbar aus den 1770er Jahren.) Eine gute Darstellung über die Entstehung des Zehntens, als eine jährlich wiederkehrende Abgabe, gibt Professor Leuenberger in seinen, namentlich den ältern Berner-Juristen bekannten Vorlesungen über das bernische Privatrecht, Bern 1851, II 1, S. 311 ff. Leuenberger führt aus, soviel sei gewiss, dass der Zehnte bereits bei den ältesten Völkern, Hebräern, Aegyptern, Römern, teils als eine kirchliche, teils als eine weltliche Abgabe bezogen wurde und welches auch der Titel gewesen sei, unter dem die heidnischen Priester die Abgabe forderten oder sich leisten liessen, soviel scheine ebenfalls ausgemachte Tatsache, dass die christliche Kirche jene Ueberlieferung aus der Heidenzeit keineswegs verschmähte, sich den Zehnten, allerdings anfangs als eine bloss freiwillige Gabe, von den Gläubigen entrichten liess.

hievon geht ab, was darfür

M. G. H. verechnet wird:

Dinkel 8 Mütt

Haber 8 „

thun in obigem Anschlag . . 40 „ — —
bleibt zugut ——————

190 12 2

b) Die Braachzehnten im ganzen Amt und
zu Mühlheim (Mülchi), zu Zauggenried
aber halb (zur Hälfte) mit zutun . . .

176 — —

c) Den Braach- und kleine Zehnten im Buch-
eggberg, als zu Niederramsern, Aetigkofen,
Mühedorf, Brügglen & Küttigkofen . . .

15 2 2

Der Heu und Emdzehnten zu Fraubrunnen,
im Binnel, Grafenried, in den Höfen (Buch-
hof), Zauggenried, Limpach, Lyssach, Mühl-
heim, Hungerberg und Brügglen mag jährlich
abtragen

316 — —

Darvon aber wird ausgerichtet und Mⁿ G. H.
in dem Einnehmen verrechnet:

Für den Herrn Pfarrer

zu Grafenried . . Kr. 20 Btz. 21 \times^{er} 1

wegen dem von Müll-

heim fl. 15 „ 4 „ 12 „ 2

und wegen dem Heu-
zehnten, so ehemal
der Ziegler von Bern
zu Mühlheim bezog

fl. 80 „ 24 „ — „ —

Für den Bischoffacker,
so ein Herr Amts-
mann anstatt des
Heuzehntens von Bü-
ren zum Hof¹⁰⁾ nutzet,

¹⁰⁾ Der Heuzehnten (in Natura) muss schon früh in eine fixe Abgabe um-
gewandelt worden sein, denn anno 1614 kam zwischen Büren z. Hof und der
Landvogtei ein Tauschvertrag zustande: Gegen Abtretung von vier Jucharten
Ackerland beim Bischoffwald seitens der Busami von Büren z. Hof an das Schloss
Fraubrunnen verzichtete dieses auf den jährlich 6 Kronen ausmachenden Heu-
zehnten. Entweder war das Land dort damals minderwertig oder äusserst billig,
oder es wurden die Bürer übers Ohr gehauen. Der Landvogt meldete nach Bern,
dass sich dem Schlosse da eine treffliche Gelegenheit biete. (Fraubrunnen-Urbar
von 1657, Bd. 2, pag. 1354.)

wird Mⁿ G. H. auch
ins Einnehmen ge-
bracht $\overline{\text{a}} 20 \dots \dots \frac{,}{,} 6 \frac{,}{,} - \frac{,}{,} -$
Kr. 55 Btz. 8 ~~X~~^{er} 3

Ferners wird dem
Herren Predikanten
zu Grafenried aus-
gerichtet für seinen
halben Teil Heuzehn-
tens von Zauggenried

1	8	5	s	<u>„</u>	—	11	„	1	55	20	—
												bleibt	zugut	260	5	—	

Der Werch- und Flachszehten im ganzen
Amt aussert Grafenried und Limpach, so zu
den Pfründen gehört } 129 — —
Denne zu Brügglen im Bucheggberg

Der Zehnten und die Lehenzinsen von Schachen- plätzen, Reuttenen und Binnelmöösli . . . 16 — —

Der kleine Zehnten zu Fraubrunnen, Gra-
fenried, im Hungerberg, im Hof (Buchhof),
zu Büren (z. Hof), Limpach, Zauggenried,
Schalaunen und Müllheim 356 — —

Die Ehrschätz (gewöhnlich eine Handänderungsabgabe, hier wohl als Steigerungsrappe aufzufassen) von Mr G. H. Zehnden werfen ab:
an Geld 8 15 s 15 Kr. 3 5 2¹/₂

Roggen Mütt 12 Mäss 6 à 4 Kr. „ 50 — —

Gersten „ 2 „ 3 à 4 „ „ 9 —

Hirs „ 2 „ 3 à 6 „ „ 13 12 3

Aerbs " 2 " 3 à 4 " 9 = =

Vogelheu 2 8 à 2 5 11 3

Vegetable „ 2 „ 52 „ „ 5 II 3
Honey 18 Stuck à 10 Kreuzer 1 20

Hannen 18 Stück a 10 Kreuzer „ 120 = 91 24 3 1/2

Stroh 730 Burden, so auf das Domaine verbraucht werden.

Die Ehrschätz (hier eine eigentliche Handänderungsabgabe) von denen Bodenzinsen mögen jährlich sich belaufen auf 15 — —

die Hüner, Hanen und Eier von denen Bodenzinsen	166	19	3
Einkommen an Wein:			
Die Pension ist jährlich	Säum	30	
(1 Saum à 4 Brenten = 100 Mass = 167,12 Liter)			
Das Beneficium	ca.	9	
Der rote Wein	"	$3\frac{1}{2}$	
		<u>Säum $42\frac{1}{2}$</u>	
(= 7102,6 Liter, die wohl in der Hauptsache in der Pintenschenke im Kloster serviert, also in klin- gender Münze umgesetzt wurden.)			
thun à 8 Kronen per Saum	340	—	—
Das Weineinkommen wird von dem ab- ziehenden (Fall der Neubestellung des Landvogts) Herren Amtsmann ganz be- zogen.			
Das Pintenschenk und Brotverkauf ¹¹⁾	300	—	—
Das Acherum (die Eichelmaist der Schweine im Walde) in allen oberkeitlichen Waldungen im Amt in 10 Jahren bei	30	—	—
Belangend den Ruetlingerwald, so können zwar laut M ^r G. H. Ordnung vom 15. Ja- nuary 1770 die Lehenleut der 4 Gemeinden Ruedlingen, Aefflingen, Zauggenried und Fraubrunnen, jede Gemeind nach ihrer Rechtsame, soviel Schwein in das Ache- rum treiben, als sie erzogen. Dem Schloss zu Fraubrunnen aber gebührt der dritte Teil voraus, die Stadt Burgdorf hat 6 Rechtsame, das übrige dann ist denen 4 Gemeinden.			
Hinter Urtenen hat das Schloss den 12. Teil laut Erkanntnus M ^r G. H. vom 14. Mai 1748.			
Das Acherum aber von Zuzwil wird M ^a G. H. verrechnet.			

¹¹⁾ Näheres hierüber im Aufsatz über die Mühle.

Von der Gemeind Bittwyl wann daselbst
Acherum ist, bezieht der Herr Landvogt
vier Mütt Holzhaber.

Hingegen von der Gemeind Büren z. Hof
jährlich 3 Mütt Weidhaber (für den obrig-
keitl. Bischoffwald).

Der junge Zehnten wird nicht bezogen.

Die Fischezen im Amt	183	5	—
Die Lohrinden (Gerberlohe) im Mayen bei .	70	—	—
Der Abtrag des Domaine ¹²⁾ nach Abzug der Kösten	ca.	240	—
		Total	4328 8 1 ^{1/2}

Nicht berechnet sind die Gefälle (Einnahmen) aus dem Gerichtsbann, der Judikatur (Rechtsprechung), die Bussen von 3 fl und weniger gänzlich, darüber (von mehr als 3 fl) zur Hälfte (die Kriminalbussen gehörten ganz der Obrigkeit), die Hälfte der Einzuggelder¹³⁾, die Jagd in den Waldungen des Amtes, die Zungen von den Rindern, welche die Wirte zu Fraubrunnen und Limpach schlachteten (Zauggenried, Grafenried, Büren z. Hof, Bittwil und Schalunen scheinen keine Wirtschaft gehabt zu haben), dann namentlich die unentgeltliche Benützung der geräumigen Wohnungen im Kloster, nebst der grossen Schlossscheuer und nach Bedarf Holz; dass die grossen und vielen Zimmer viel Holz zum Heizen beanspruchten, liegt auf der Hand. Wenn wir der Krone einen

¹²⁾ 26 Jucharten Mattland (inbegriffen Gebäudeplätze), worunter die Schloss Bangerten von 12 $\frac{1}{2}$ Jucharten; ferner 21 $\frac{1}{2}$ Jucharten Ackerland in 6 Parzellen, dazu Anteil an Weidrecht, namentlich auf dem Fraubrunnenmoos und im Rüedtigerwald. Wenn wir 1 $\frac{1}{2}$ Jucharten für Gebäudeplätze und Hofraum abrechnen, so kommen wir auf einen jährlichen Pachtzins von etwas mehr als 5 Kronen per Jucharte.

¹³⁾ Am 3. Mai 1653 (unmittelbar nach den dem Emmenthal gemachten Konzessionen, Bauernkriegsjahr!) beschliesst der Rat folgendes Schreiben an den Landvogt in Fraubrunnen: « Und dieweilen das Ynzugsgeld vil mehr von der Herrschaft als den Underthanen dependiert und die verhöre Kundtschaft mitbringt, dz (dass) von altem har dem Ambtsmann halb so viel als der Gemeind gebühre und bisshero entrichtet worden, als sye Ihr Gnaden will, dz es auch fürbas (fernerhin) darby verbleiben sölle. » (Ratsmannal 117/92) Gerade hoch werden sich die Einzugsgebühren nicht beläufen haben.

Wert von ca. Fr. 10 beilegen, gemessen an der Kaufkraft des Geldes vor dem Kriege (was nicht zu hoch gegriffen sein dürfte), kommen wir auf ein ganz bedeutendes Einkommen ¹⁴⁾.

3. *Die Vorzugsstellung der Landvogtei Fraubrunnen.*

Die Landvogtei Fraubrunnen muss entschieden eine der beliebtesten gewesen sein, denn nebst der Annehmlichkeit der Nähe der Stadt Bern winkte ja dem glücklichen Inhaber ein fettes Einkommen; da das Amt zudem das kleinste Gebiet aufwies, so war der Landvogt durch die Amtsgeschäfte

¹⁴⁾ Heinzmann (Seite 122) sagt, dass die Landvogteien ein sicherer und unveräußerlicher Fond seien, den kein unbesonnener Verschwender durchbringen könne. Heinzmann führt weiter aus: «Im 14. und 15. Jahrhundert kauften die Berner eine Menge von Herrschaften, nicht aus erpressten oder geraubten Schätzen, sondern mit Geldern, die sie freiwillig nach den Verhältnissen ihres Vermögens zusammenschlossen. Da also die Ahnen der] etwa noch blühenden alten und reichen Geschlechter vor allen andern diesen Boden gesät und bepflanzt haben, so ist nichts gerechter, als dass ihre Nachkommen auch vorzüglich die Früchte geniessen, besonders wenn sie diese Früchte nicht ohne alle Arbeit einsammeln, sondern sowohl während, als vor und nach der Ernte dem Staate nützlich werden. Die Landvogteien sind daher die angemessenste Belohnung für die geleisteten Dienste ganzer Geschlechter» Wolfgang Friedr. von Mülinen (kleine Festschrift, Seite 52) sagt, dass anlässlich des Burgdorferkrieges (1383/84) in Bern eine Vermögenssteuer von $2\frac{1}{2}\%$ erhoben werden musste.

Heinzmann (I. Seite 122) schreibt denn auch, «ohne die beträchtlichen Summen, welche durch die Einkünfte von Landvogteien jährlich in die Kassen der regierenden Familien fliessen, würde der Wohlstand derselben ebenso ungewiss und ebenso schnell vorüber gehen, als der von andern angesehenen und reichen Häusern sein. Bern aber hebt den guten Geschlechtern durch seine Landvogteien einen unvergänglichen (?) Schatz auf, wenn sie durch Unglück oder schlechte Hausväter geschwächt sind. Verarmte adeliche Familien sind zwar eine Last für ein jedes Land, aber nirgends sind sie gefährlicher, als in einem aristokratischen Staat, wo sie mit ihrem Reichtum nicht zugleich ihr Ansehen verlieren, und keine leichte oder anständige Mittel finden können, sich wieder aufzurichten. Die öffentlichen Einkünfte in Bern würden daher vermutlich nicht so gewissenhaft verwaltet, und der Landmann nicht so gerecht und gelinde regiert werden, wenn die Landvogteien, deren jetzt im Gebiete der Republik bei 59 sind, an Zahl oder Einkünften abnehmen sollten». Seite 126: «Bei der jetzigen Einrichtung ist es kaum möglich, dass ein Landvogt ohne entdeckt und bestraft zu werden, den Staat betrügen oder den Unterthanen Unrecht tun könnte. Durch die Verwaltungen und Abrechnungen seiner Vorgänger, unter denen fast immer einer oder mehrere im grossen Rat sitzen, sind die öffentlichen Einkünfte seines Amtes auf das Genaueste bekannt.»

auch nicht stark in Anspruch genommen. Wenn wir uns fragen, wieso es kam, dass die kleine Vogtei eine dennoch so einträgliche sein konnte, so sind verschiedene Umstände in Betracht zu ziehen. Einmal ist anzunehmen, dass sich das «Amt» die im Verhältnis überaus günstige Position erst allmälig errungen haben wird. Vor allem sind die vom Kloster herrührenden Zehnten, Gütlen- und Bodenzinse¹⁵⁾ und der Grundbesitz zu nennen. Dann sind im Laufe der Zeit die Einkünfte namentlich durch die Erträge der Mühle, der Pintenschenke im Schlosse¹⁶⁾ (Kloster), der Zehnten und des Getreideverkaufs gestiegen. Das Kloster besass bereits die Zehnten in Fraubrunnen, Zauggenried, Grafenried und Limpach und sodann in den 5 bucheggbergischen Gemeinden Niederramseren, Aetigkofen, Brügglen, Küttigkofen und Mühedorf. Durch Tausch kamen anno 1539 u. a. die Zehnten von Büren z. Hof, Schalunen und Mülchi von Solothurn an Bern und wurden dem Amt Fraubrunnen zugelegt.

Aber noch ein anderer Umstand erhöhte insbesondere den Reiz und die Annehmlichkeit der Fraubrunnen-Landvogtei. Wie die meisten bernischen Klöster besass auch Fraubrunnen in der Bielerseegegend Reben und zwar in Twann¹⁷⁾ (auf dem Kapf). Wie sein Kollege auf einer der waadtländischen Vogteien, konnte der Fraubrunnen-Landvogt alljährlich in den «Leset», nach dem schönen Twann, um hier zum Rechten zu sehen¹⁸⁾. Die «Herbstkösten» sind ein immer wiederkehrender Posten in den Amtsrechnungen; anno 1775 wurden 135 Kronen 1 Btz. Auslagen anlässlich der Traubenernte in Twann verrechnet. In der Amtsrechnung von 1570/71 finden wir folgende Ausgabe verzeichnet: «Denne hannd die Hoffmeyer (Gutsverwalter, auch die Lehenbauern) mall (Mahlzeiten) als sy denn tross am See gfüert 12 Mall. Denne hannd 7 Züg mall als sy

¹⁵⁾ Das Kloster hatte in beinahe 30 ausserhalb seines Gebietes gelegenen Gemeinden Lehen- und Bodenzinse zu fordern.

¹⁶⁾ Näheres im Aufsatz über die Mühle.

¹⁷⁾ Noch ist das sogen. Fraubrunnenhaus in Twann bekannt. In der Fraubrunnen-Amtsrechnung von 1793, Seite 5, ist zu lesen: «Geldvorschüsse erhalten von Bern: Wiederherstellung des Rebhauses auf dem Kapf in Twann Kronen 600».

¹⁸⁾ Das Kloster hatte zwar in Twann einen Schaffner.

denn wynn von Büren ¹⁹⁾ (an der Aare) gan Frouwenbrunnen
gfüert 14 mall.» Kaum waren die Rebtage in Twann vorüber,
konnte der Landvogt das Jagdhorn erschallen lassen. Fürwahr,
das waren goldene Zeiten, doch sie kehren nicht wieder.

Unterrichtszeit und Mahlzeiten im alten Bern.

„Seit wann isst man in der Stadt Bern um 12 Uhr zu Mittag?“ Als ich diese Frage einem bekannten Historiker vorlegte, nahm sein joviales rundes Gesicht eine bedenklich ovale Gestalt an. Schliesslich fand er, die Frage sei so dumm doch nicht, zumal es nicht ganz gleichgültig sei, wann und namentlich wie oft man esse. Weiter kamen wir nicht. Mit einem „ignoramus“ und „Guten Appetit“ verabschiedeten wir uns.

Obschon man in gegenwärtiger Zeit Wichtigeres zu tun hätte, als sich mit Fragen abzugeben, deren Lösung keinem leidenden Mitmenschen Linderung verschafft, als höchstens demjenigen, der sich damit „abgequält“, konnte ich dieser Frage nicht aus dem Wege gehen. Sie drängte sich mir auf, als es sich bei einer schulgeschichtlichen Arbeit darum handelte, etwas Näheres über die Zahl und die Einteilung der täglichen Unterrichtsstunden zu erfahren.

Die älteste uns bekannte Bestimmung über Unterrichtszeiten in der Stadt Bern finden wir in einem Ratsbeschluss vom 22. November 1611, worin es heisst:

„Uff der herren g'lehrten (= Geistlichen) fürbringen, wie das die jugendt sich entzwüschen den stunden, da sy heimglaßen werdendt, es sye morgens umb die sibne oder nachmittag umb ein uhren vil insolentzen uf der gaßen, anstatt sy sollendt heimghan und irer eltern bevelch abwharten und verrichten, derwegen sy nohtwendig und der jugendt nutzlich und fürderlich beduncke, daß sy 2 stund nacheinandern in der schul verblyben, als morgen von den 6 an biß umb acht; und vom mittag an biß umb 2 uhren und morgen umb die achte zum mußhafen g'han mhöchtendt, und am

¹⁹⁾ Die leeren Fässer wurden meist von Bern aus (Fasskellerei, Reinigung) von der Bauersame unserer Gegend nach Twann geführt. Die gefüllten Fässer wurden dann per Schiff nach Büren oder Meienried gebracht und dort (natürlich per Achse) abgeholt. Wir verstehen nun das grosse «Wein-Einkommen» des Landvogts und auch die Pintenschenke im Schloss (Kloster) schon besser.